Kreises mit den ihm nicht unterstellten Betrieben und Betriebsteilen des Handels ist die Regelung bedeutsam, daß die Berufung der Leiter dieser Betriebe und Betriebsteile der Zustimmung des Rates bedarf. Folglich darf das übergeordnete Organ eines Handelsbetriebes, also auch der Rat des Bezirkes oder der Kombinatsdirektor eines bezirksgeleiteten Kombinats, einen Betriebsdirektor oder Betriebsleiter nicht ohne Zustimmung des Rates des Kreises berufen (§ 44 Abs. 3 GöV).

Zur Realisierung ihrer Unterstützungsund Kontrollfunktion auf dem Gebiet von Handel und Versorgung verfügen die *Räte der Städte und Gemeinden* über ein konkret ausgestaltetes verwaltungsrechtliches Instrumentarium. Gemäß § 68 Abs. 2 GöV sind sie berechtigt, von den Betrieben, Betriebsteilen, Einrichtungen und Konsumgenossenschaften, die in der Stadt oder Gemeinde Versorgungsaufgaben erfüllen, Rechenschaft zu verlangen und rechtlich festgelegte Entscheidungen zu treffen. Der Zustimmung der Räte der Städte und Gemeinden bedürfen

- Änderungen der Versorgungsaufgaben von Verkaufsstellen oder Gaststätten, wie die Verringerung des angebotenen Warensortiments, sowie
- die Eröffnung oder Schließung von Verkaufsstellen und Gaststätten.

Bei der zeitweiligen Schließung von Verkaufsstellen oder Gaststätten, insbesondere wegen Urlaubs, haben die jeweiligen Handelsbetriebe bzw. Gewerbetreibenden ein Antragsrecht. Die Entscheidung über die zeitweilige Schließung trifft der Rat der Stadt oder Gemeinde.

Die Räte der Städte und Gemeinden haben generell das Recht, zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit in den Handelseinrichtungen Maßnahmen festzulegen (§ 68 Abs. 2 GöV). Dieses Recht wird vor allem über entsprechende Festlegungen in den Stadtund Gemeindeordnungen Verwirklicht, die mittels Auflagen und anderer verwaltungsrechtlicher Maßnahmen durchgesetzt werden können (vgl. 15.1.4.).

Zu erwähnen sind hier z.B. das Auflagenrecht der Bürgermeister zur Durchsetzung der Stadtund Gemeindeordnungen gemäß §62 Abs. 1 GöV sowie die in § 6 Abs. 2 der Verkaufsstellenleiter-AO<sup>4</sup> geregelte Verpflichtung der Verkaufsstellenleiter, Anforderungen und Aufträgen der örtlichen Staatsorgane nachzukommen und ihnen Rechenschaft zu geben.

Die Leiter der Verkaufseinrichtungen haben aber auch selbst bestimmte verwaltungsrechtliche Aufgaben und Befugnisse, deren Erfüllung von den Räten der Städte und Gemeinden zu kontrollieren ist. Solche Befugnisse ergeben sich z. B. aus der Jugendschutz-VO<sup>5</sup>. Nach §7 dieser VO sind die Leiter, die Inhaber und das Bedienungspersonal von Gaststätten sowie das Verkaufspersonal im Handel und in ähnlichen Einrichtungen verpflichtet, bei der Verabreichung und dem Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren die für Kinder und Jugendliche rechtlich geregelten Beschränkungen einzuhalten. Paragraph 10 verpflichtet die Genannten, dafür zu sorgen, daß die festgelegten Beschränkungen des Aufenthaltes von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen eingehalten werden. Die Genannten sind gemäß § 12 der Jugendschutz-VO berechtigt, zur Feststellung des Alters Einsicht in den Personalausweis zu nehmen. Bei Verstößen gegen diese Rechtspflichten kann eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit geltend gemacht werden.

Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Tabakwaren oder an Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren Getränke mit einem Alkoholgehalt über 20 Prozent verkauft oder verabreicht.

Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden sowie den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden. Soweit Ordnungswidrigkeiten entsprechend der Jugendschutz-VO von Angehörigen der VP festgestellt werden, ist auch der Leiter der zuständigen Dienststelle der VP zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens berechtigt. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die ermächtigten Mitarbeiter der zuständi-

- 4 AO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststättenund Hotelwesens vom 3.7.1973, GB1.I 1973 Nr. 34 S.354, i.d. F. der AO Nr. 2 vom 30.6.1976, GBl. I 1976 Nr. 25 S.352, und der Bkm. vom 26. 9.1977, GBl. 11977 Nr. 31 S. 346.
- 5 VO zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vom 26.3.1969, GBl. II 1969 Nr. 32 S.219; Ber. GBl. II 1969 Nr. 36 S.240 u. GBl. II 1969 Nr. 37 S. 243 - im folgenden Jugendschutz-VO.